

**Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10 Abs. 4 BauGB**

Zum

**BEBAUUNGSPLAN
DER ORTSGEMEINDE PÖLICH**

„Solarpark Pölich neu“

Darstellung von Sonderbauflächen zur Nutzung regenerativer Energien

Gemarkung Pölich, Flur 11, im Grundstück 1/1

Planungsträger: Ortsgemeinde Pölich
D-54340 Pölich

Bearbeitung: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG, D IPL.-ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
Moselstraße 14, 54340 Riol

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll u.a. darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

1. Anlass und Ziele der Planänderung

Die Ortsgemeinde Pölich beabsichtigt den bestehenden Bebauungsplan „Solarpark“ zur Fotovoltaikanlage aufzuheben und den Standort ca. 200 m nordwestlich in den „Solarpark, neu“ zu verlegen. Die Planung wurde am alten Standort zu Gunsten der Anlage von Rebland nicht umgesetzt. Die Ortsgemeinde hat den Belangen der Landwirtschaft hier Vorrang eingeräumt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung zu schaffen, hebt die Ortsgemeinde den Bebauungsplan „Solarpark“ mit dem Geltungsbereich in der Gemarkung Pölich, Flur 11, im Grundstück 2/19 auf.

Für die Verlegung an den neuen Standort weiter nordwestlich stellt die Ortsgemeinde den Bebauungsplan „Solarpark, neu“, mit dem Geltungsbereich in der Gemarkung Pölich, Flur 11, im Grundstück 1/1 neu auf.

2. Verfahren sowie Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat Pölich hat 2.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark, neu“ beschlossen und anschließend bekannt gemacht. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Bebauungsplan „Solarpark“ aufgehoben.

In der Sitzung vom 30.05.2016 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark, neu“ anerkannt und beschlossen die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) BauGB, einschl. Feststellung der Anforderungen an den Umweltbericht nach § 4(1) durchzuführen.

Die erneute Beteiligung der Behörden erfolgte mit der Offenlage vom 08.08.2016 bis einschl. den 07.09.2016 gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Am 19.09.2016 wurden die vorgebrachten Anregungen der Offenlage beraten und abgewogen. Da keine planungsrelevanten Anregungen vorlagen wurde der Bebauungsplan in gleicher Sitzung als Satzung beschlossen.

Der Flächennutzungsplan wird parallel in der 13. Änderung fortgeschrieben. Somit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8(2) BauGB entsprochen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergibt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Lärm), Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter als umweltverträglich eingestuft werden. Für die Schutzgüter „Landschaft, Tiere und Pflanzen“ werden ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Die umliegenden Waldränder wurden berücksichtigt und werden von der Planung nicht beeinträchtigt. Sie werden vollständig erhalten.

Artenschutzrechtliche Belange sowie Schutzgebiete sind bei Realisierung der Planung nicht betroffen. In der planerischen Abwägung wurden die umweltbezogenen Belange gegenüber den anderen öffentlichen und privaten Belangen gleichrangig berücksichtigt. Die im Sinne des Naturschutzes erforderlichen Maßnahmen wurden in die Planung aufgenommen und sind im Geltungsbereich umzusetzen.

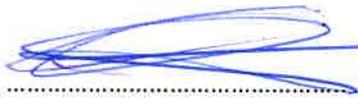
4. Angabe der Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Vorgabe ausschließlich eine Nutzung zur Fotovoltaik auf der Freifläche zu ermöglichen. Das Plangebiet erfüllt die wesentlichen Anforderungen an das zu entwickelnde Gebiet wie

- Verfügbarkeit der benötigten Flächen
- Geeignete Lage und Reliefausbildung
- landschaftsbildverträgliche Lage
- möglichst von schützenswerten Nutzungen, insbes. von Wohnbebauung, ausreichend weit entfernter Standort.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kamen aus städtebaulichen Gründen und aufgrund der geringen Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung nicht in Betracht. Auch von der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden wurden keine Varianten aufgezeigt. Somit lagen zur Abwägung keine Planungsalternativen vor.

Pölich, den 19.09.2016
Ortsgemeinde Pölich



Walter Clüsserath
Ortsbürgermeister

